Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion im Kreistag Tübingen



An Herrn Landrat Joachim Walter Wilhelm-Keil-Str.50 72072 Tübingen Vorsitzende:

Erika Braungardt-Friedrichs, Windfeldstr. 6, 72072 Tübingen Stv. Vorsitzende:

Robert Hahn, Fröbelweg 1, 72108 Rottenburg Michael Lucke, Sperberstr. 2/1, 72108 Rottenburg Weitere Fraktionsmitglieder:

Gabriele Class-Götz, Isoldenstraße 3, 72072 Tübingen Heidi Gutbrod, Oberhausen 11,72411 Bodelshausen Petra Kriegeskorte, Am Weiherrain 2, 72138 Kirchentellinsfurt Dr. Hans Rebmann, Bohlstraße 15, 72147 Nehren Gerd Weimer, Eschenweg 21, 72076 Tübingen Georg Wiest, Schwabstr. 10/1, 72074 Tübingen

Tübingen, den 07.02.2018

Rettungsdienst im Landkreis Tübingen

Sehr geehrter Herr Landrat Walter,

der SWR hat sich in einer Dokumentation am 17.01.2018 mit der Situation des Rettungsdienstsystems in Baden-Württemberg befasst. Auf den Rettungsdienst ist grundsätzlich Verlass, so das Ergebnis der SWR-Analyse. Aber die Unterschiede im Land sind größer als bisher bekannt. Das medizinisch Wünschenswerte rückt dabei aus dem Fokus. Es gibt Gebiete, in denen ist es so gut wie nie der Fall, dass ein Rettungswagen nur 10 Minuten, maximal 15 Minuten braucht. Dabei fordern Notärzte und Fachleute seit Jahren, dass der Rettungsdienst bei schweren Unfällen und schweren Erkrankungen wie einem Herzinfarkt oder einem Schlaganfall innerhalb von maximal 10 Minuten beim Patienten sein soll. Diese Analyse des SWR veranlasst die SPD-Fraktion, an Sie folgende Fragen zu stellen:

- 1. Wann wurde der Bereichsplan für den Landkreis Tübingen (Rettungsdienstbereich) zuletzt aktualisiert?
- 2. Wie sind die Zahl und die Standorte der Notarztstellen / Rettungswachen festgelegt?
- 3. Wie hat sich die Zahl der Rettungsdienst- und Notarzteinsätze seit 2010 entwickelt?
- 4. Wie wirkt sich dies auf die Qualität der Versorgung aus?
 - a) Wie viele Notärzte sind im Einsatz?
 - b) Wie stellt sich die Eintreffzeit des Rettungswagens und des Notarztes in den einzelnen Kreisgemeinden dar? Wird die Hilfsfrist im Landkreis Tübingen und in

den einzelnen Gemeinden eingehalten? (Wir bitten, soweit wie möglich, um eine Auflistung nach Kreisgemeinden.)

- c) Wenn nein, aus welchen Gründen wird sie nicht eingehalten?
 - a) Personalmangel?
 - b) Zu wenig Rettungsmittel?
- d) Wie ist die Integrierte Leitstelle Tübingen besetzt?
- e) Wie ist der Ausbildungsstand auf der Integrierten Leitstelle? Sind alle Disponenten gleich und voll nach den Landesvorgaben ausgebildet? Gibt es Unterschiede zwischen Feuerwehr und DRK-Personal?
- f) Gibt es einen Qualitätsbericht?
- g) Wie wird sichergestellt, dass das Rettungsmittel zum Einsatz kommt, welches den Notfallort am Schnellsten erreicht?
- h) In welchem Umfang ist der Einsatz von Rettungsmitteln und Notärzten aus anderen Landkreisen erforderlich? Aus welchen Gründen werden diese Rettungsmittel eingesetzt und woher kommen sie?
- i) Wie erfolgt die Ausschreibung neuer Rettungsmittel im Rettungsdienstbereich Tübingen?
- j) Gibt es Überlegungen, die Zahl der Notarztstellen / Rettungswachen im Landkreis zu erhöhen?
- k) Gibt es Überlegungen, neben dem DRK und dem ASB weitere Rettungsdienste einzubinden? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Aufgaben des Rettungsdienstes sind die medizinische Notfallrettung und der Krankentransport. Bei der Notfallrettung werden lebenserhaltende rettungsdienstliche Maßnahmen und medizinische Maßnahmen zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden unmittelbar am Notfallort eingeleitet. Die Patienten werden anschließend transportfähig gemacht und unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Klinik transportiert. Notfallpatienten sind Kranke und Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.

Aufgabe des Krankentransports ist es, anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfsbedürftigen nötigenfalls erste Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern.

Anspruch des Rettungsdienstes ist es, den Einwohnern in den jeweiligen Notsituationen bestmöglich zu helfen.

In der Debatte über die Rettungsdienste spielen die Hilfsfristen die zentrale Rolle. Die Hilfsfrist ist nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG) eine Planungsgröße, auf deren Grundlage die rettungsdienstlichen Strukturen festzulegen sind. Die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung/Notruf in der Integrierten Leitstelle bis zum Eintreffen der Hilfe am Notfallort (Hilfsfrist) soll aus notfallmedizinischen Gründen möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten betragen (§ 3 Abs. 2 RDG). Die Planungsgröße ist erfüllt, wenn sie in 95 Prozent aller Einsätze im Vorjahreszeitraum (Kalenderjahr) im gesamten Rettungsdienstbereich eingehalten wird.

Der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst erstellt auf der Grundlage des Rettungsdienstplanes und unter Beachtung der Hilfsfrist für den Rettungsdienstbereich einen Bereichsplan, der den Standort der Integrierten Leitstelle, Zahl und Standorte der bedarfsgerechten Rettungswachen für den Bereich der Notfallrettung, die für die ärztliche Versorgung erforderlichen Vorhaltungen sowie die jeweilige personelle und sächliche Ausstattung festlegt.

Die Bereichspläne sind jährlich zu überprüfen und bei notwendigen Änderungen zeitnah fortzuschreiben. Der Bereichsausschuss hat auf Anforderung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß §30a Abs. 1 RDG rechtzeitig vor den Sitzungen nach §5 Abs. 4 S. 3 RDG über die Entwicklung der Notfallrettung im Rettungsdienstbereich sowie über den bestehenden Handlungsbedarf zu berichten und bei Bedarf notwendige Maßnahmen aufzuzeigen. Werden notwendige Maßnahmen vom Bereichsausschuss nicht vorgenommen, können diese von der Rechtsaufsichtsbehörde festgelegt werden. Der Bereichsplan bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde.

Für die SPD-Fraktion mit freundlichen Grüßen

Georg Wiest